

Kopfbogen Kommune

Amtsgericht ...
Betreuungsgericht
Straße
0....

Stellungnahme der Standesamtsaufsichtsbehörde zum Antrag auf Berichtigung eines
Personenstandsbuches entsprechend § 48 PStG

hier: Berichtigung des Geburtenregisters Nr. 123/2008 des Standesamtes XYZ
hinsichtlich der Angaben über den Vater

Personenstandssache für:

Abu Jellini, geb. am 12.12.19...
wohnhaft :

beteiligt:

1) Stadt XYZ
Standesamtsaufsicht
Anschrift

2) Stadt XYZ
Standesamt
Anschrift

Am 12.12.2008 wurde in ZYZ das Kind Aha Bebe Cece geboren. Die Beurkundung der
Geburt dieses Kindes erfolgte am 12.12. 2008 im Geburtenbuch des hiesigen Standes-
amtes unter der Nr. 123/ 2008. Grundlage für die Beurkundung war die schriftliche Geburts-
anzeige des ABC-Krankenhauses in XYZ vom 12.12.2008.

Als Mutter des Kindes ist die tunesische Staatsangehörige Efef Cece in das Geburtenbuch
eingetragen worden. Als Vater des Kindes gilt Abu Jellini. Die Eltern des Kindes schlossen
am 11.11.2007 in Frederiksberg, Dänemark die Ehe (vgl. Heiratsurkunde Nr. 456/2007des
Standesamtes Frederiksberg). Die Angaben über den Vater wurden mit einem erläuternden
Zusatz in das Geburtenbuch eingetragen, da dessen Identität nicht nachgewiesen worden ist
(gesetzliche Grundlage).

Nunmehr wird durch den Vater des Kindes die Berichtigung des vorbezeichneten Geburten-
buches dahingehend begehrt, dass der erläuternde Zusatz gestrichen wird und somit seine
Identität als nachgewiesen gilt. Hierzu legte er einen durch die Ausländerbehörde XYZ am
10.10.2009 ausgestellten Flüchtlingsreisepass mit der Seriennummer ... vor.

Entsprechend § 54 PStG beweisen Personenstandsregister Eheschließung, Geburt und Tod
und die darüber näher gemachten Angaben. Der Nachweis der Unrichtigkeit der
beurkundeten Tatsachen ist zulässig. An diesen Nachweis sind strenge Anforderungen zu
stellen. Eine Berichtigung kann das Gericht nur anordnen, wenn die Unrichtigkeit des Ein-
trages zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ohne jeden Zweifel feststeht, wozu
voller Beweis notwendig ist.

Der hier vorgelegte Flüchtlingsausweis beweist keineswegs die Identität seines Inhabers.
Durch den vorgelegten Flüchtlingsreisepass wird lediglich nachgewiesen, dass der Vater des

o.g. Kindes der Mann ist, für den die Ausländerbehörde dieses Dokument auf bestimmte Personalien ausgestellt hat. Für die wahren Personalien des Mannes ergibt sich daraus nichts. Der Flüchtlingsausweis entfaltet daher keine Beweiskraft für die darin eingetragenen Personalien, da diese ausschließlich auf den eigenen Angaben des Inhabers vor der Ausländerbehörde beruhen, die ihrerseits nicht urkundlich bezeugt zu sein brauchen. Hierbei wird auf die Rechtsprechung des OLG Schleswig vom 17.04.2008, StAZ 2008, 287 verwiesen.

Auf Anfrage bei der hiesigen Ausländerbehörde vom heutigen Tage (Frau KLM, Tel. Nr. ...) ist bestätigt worden, das die Identität des Mannes durch Vorlage entsprechender Dokumente aus seinem Heimatstaat bisher nicht nachgewiesen wurde. Auch bei der Beurkundung der Geburt des Bruders des o.g. Kindes im Standesamt DEF (Geburtenbuch Nr. 789/2007) wurden keine die Identität nachweisenden Dokumente vorgelegt. Dort lagen der Beurkundung ebenfalls nur der Flüchtlingsreisepass und die dänische Heiratsurkunde des Vaters vor (Auskunft des Standesamtes DEF vom 23.10.2009).

Entsprechend § 21 PStG i.V.m. § 33 PStV dürfen nur Tatsachen im Geburtenregister beurkundet werden, die nachgewiesen sind. Für Geburtsbeurkundungen, bei denen die Identität ausländischer Eltern nicht nachgewiesen worden ist, wurde mit der 18. DA-ÄndVwV des § 266 Abs. 1 a DA a.F. (auch § 285 Abs. 2 Satz 4 DA a.F.)-nunmehr § 35 PStV- die Regelung getroffen, wonach ein erläuternder Zusatz über die Angaben zur Person im Geburtseintrag aufzunehmen ist. Die an der vorangegangenen Rechtsprechung (OLG Hamm, 15.4.2004-15

W 90/04, StAZ 2004, 199) orientierte Regelung sichert zum einen das – auch international verbrieft- Recht des Kindes auf schnellstmögliche Beurkundung seiner Geburt und wahrt zum anderen auch die in § 54 PStG festgeschriebene hohe Beweiskraft personenstandsrechtlicher Beurkundungen.

Aufgabe eines Geburtenbuches ist es insbesondere, den urkundlichen Nachweis der verwandtschaftlichen Abstammung des betroffenen Kindes zu ermöglichen. Der Beschluss des OLG Hamm wird dieser Anforderung gerecht, indem Tatsachen, wie die Abstammung des Kindes von seinen Eltern beurkundet und nicht nachgewiesene Angaben wie bspw. die Namensführung durch einen erläuternden Zusatz eingetragen werden, die dann aber an der Beweiskraft (§ 54 PStG) nicht teilhaben. Dem Grundanliegen Daten über die Person des Kindes bereit zu stellen wird durch diese Form der Beurkundung nachgekommen.

Die im o.g. Geburtenbuch erfolgte Eintragung ist daher korrekt.

Sollte es dem Vater des Kindes nicht gelingen, einen geeigneten Nachweis zu seiner Identität (Reisepass) aus seinem Heimatstaat zu beschaffen, sollte auch der Antrag auf Berichtigung des o.g. Geburtenbuches abgelehnt werden. Solange die Identität des Mannes nicht aufgeklärt ist darf als Personenstandsurkunde weiterhin nur eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch durch das Standesamt ausgestellt werden (§ 266 Abs. 1 a Satz 3 DA).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag